



Plangeber: Gemeinde Pirow

Projekt: Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“

Projektnummer: 118006592

Autorin
Jennifer Brunkhardt
Mobil
+49 172 9778273
E-Mail
jennifer.brunkhardt@afry.com

Datum
26.03.2026
Projekt-ID
118006592

Plangeber
Gemeinde Pirow

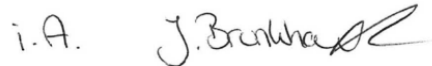
Natura 2000-Vorprüfung SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)

Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Pirow-Hülsebeck“

AFRY Deutschland GmbH



i. A. Ann-Kathrin Sing
Projektleitung
Umweltplanung/Erneuerbare Energien
M: +49 172 977 3700
ann-kathrin.sing@afry.com



i. A. Jennifer Brunkhardt
Projektbearbeitung
Umweltplanung
M: +49 172 9778273
jennifer.brunkhardt@afry.com

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.3.1	Ermittlung relevanter Vogelarten	7
1.3.2	Einstufung erheblicher Beeinträchtigungen	8
1.4	Datengrundlage	8
1.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
2	Vorhabenbeschreibung	9
2.1	Angaben zum Vorhabenstandort	9
2.2	Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens	11
2.3	Wirkung des Bauvorhabens	12
2.3.1	Bau-, anlagen-, betriebsbedingte Wirkungen	12
2.4	Zusammenfassende Bewertung Wirkfaktoren	14
3	SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)	14
3.1	Gebietsübersicht	14
3.2	Erhaltungsziele	17
3.3	Übersicht über die vorhandenen Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und sonstige regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL	19
3.4	Weitere wichtige Arten des SPA-Gebietes	26
3.5	Managementplanung	26
4	Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes	26
4.1	Vogelarten des SPA-Gebietes	26
4.1.1	Ermittlung betroffener Vogelarten nach Anhang I VS-RL	26
4.1.2	Einzelartbezogene Prüfung der Erhaltungszielarten Brutvögel	31
4.2	Zug- und Rastvogelarten des SPA-Gebietes	33
4.2.1	Ermittlung betroffener Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL	33
5	Vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahme	38
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	38
7	Fazit	39
8	Literatur und Quellen	41

Abbildungen

Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des B-Plans der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“	10
Abbildung 2: Lage der Sonstigen Sondergebiete und des SPA-Gebiets „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)	16

Tabellen

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet.	12
Tabelle 2: Übersicht der im SPA-Schutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) vorkommenden Vogelarten, die sesshaft sind oder sich im Gebiet fortpflanzen (SDB 2008)	20
Tabelle 3: Übersicht der im SPA-Schutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) regelmäßig vorkommenden Vogelarten, die sich dort sammeln oder überwintern (SDB 2008)	23
Tabelle 4: Prüfung der Einhaltung der Schutzabstände für die als Erhaltungsziel definierten Vogelarten (Anh. I VS-RL) gem. der Liste der Erhaltungszielarten des LfU zum SPA-Gebiet	28
Tabelle 5: Prüfung der Einhaltung der Schutzabstände für die als Erhaltungsziel definierten Zug- und Rastvogelarten (Anh. I VS-RL; Art. 4 Abs. 2 VS-RL) des SPA-Gebietes	35

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Umwelt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen
SPA	Special Protected Area (Vogelschutzgebiet)
VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlagen
WP	Windpark

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pirow, Amt Putlitz-Berge, im Landkreis Prignitz beabsichtigt die städtebaulichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen. Ziel ist die Festsetzung von sonstigen Sondergebieten mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Flächen zwischen den Windenergieanlagen sollen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) „Windpark Pirow-Hülsebeck“ beschlossen.

Mit der Aufstellung des B-Plans stellt die Gemeinde Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung und trägt somit zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen bei. Damit wird ein Beitrag zum nationalen Klimaschutz geleistet und die Grundlage weiterer kommunaler Einnahmequellen geschaffen.

Die vorliegende Unterlage dient der Feststellung, ob und in welchem Maße das geplante Vorhaben das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421; Gebietsnummer für BB 7015) in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinflusst. Für das SPA-Gebiet werden hierzu die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL (nach Kriterien des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 VS-RL) und regelmäßig auftretende Zugvogelarten (nach den Kriterien des Art. 4 Abs. 2 VS-RL) auf Beeinträchtigungen abgeprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage dieser Unterlage dient die Vogelschutzrichtlinie, kurz VS-RL, die am 30. November 2009 als Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten erlassen wurde.

Die Richtlinie ist Teil der Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete unter der Bezeichnung „Natura 2000“, welches auf die Regelungen der FFH-Richtlinie zurückgeht (Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie Art. 4 Abs. 3 VS-RL). Der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ ist im deutschen Naturschutzrecht verankert (§ 31 BNatSchG). Die ausgewiesenen und anerkannten Vogelschutzgebiete dienen im Speziellen der Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten, deren Eiern, Nestern und Lebensräume (Art. 1 VS-RL).

In Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind ausgewählte Vogelarten aufgeführt, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (vgl. Art. 4 Abs. 1 VS-RL).

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der VS-RL gilt:

„Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

a) vom Aussterben bedrohte Arten;

- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten;
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten;
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.“

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL gilt:

„Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. [...]“

Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der VS-RL gilt:

„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den [...] Schutzgebieten zu vermeiden.“

Gemäß Artikel 5 der VS-RL gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode¹;*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; [...];*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt; [...].“*

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der VS-RL gilt:

„Was die Jagd, den Fang oder die Tötung von Vögeln im Rahmen dieser Richtlinie betrifft, so untersagen die Mitgliedstaaten sämtliche Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können, insbesondere die in Anhang IV Buchstabe a aufgeführten Mittel, Einrichtungen und Methoden.“ [Windkraftanlagen sind im Anh. IV hier jedoch nicht speziell erwähnt.]

¹ Als Absicht wird nach EuGH-Urteil vom 04.03.21 (C-473/19 und C-474/19) auch der Vorgang verstanden, wenn ein Plan oder Projekt offensichtlich anderen Zielen als einer Tötung/Zerstörung/Störung von Individuen und deren Niststätten gilt, dieses aber hingenommen wurde.

Die sich aus der FFH-RL und VS-RL ergebenden Verpflichtungen wurden für Deutschland rechtsverbindlich mit den §§ 31 – 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (Netz „Natura 2000“) umgesetzt.

1.3 Methodisches Vorgehen

Prüfgegenstand in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets (sowohl FFH- als auch SPA-Gebiete). Ziel der Prüfung ist die Bewertung, ob ein Vorhaben die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets *erheblich* beeinträchtigen kann.

1.3.1 Ermittlung relevanter Vogelarten

Für die Ermittlung der betroffenen Arten in Anhang I der VS-RL und sonstiger regelmäßig vorkommender Zugvogelarten im SPA-Gebiet sind für das geplante Vorhaben insbesondere solche Arten relevant, die gegenüber Windenergieanlagen als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich gelten. Diese Angaben können entnommen werden:

- Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG
- „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“ in Verbindung mit Anlage 1 „Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten [...] sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg“ (MLUK Brandenburg 2023b)

Für die gemäß des Standard-Datenbogens (SDB) im SPA-Gebiet vorkommenden Brutvogelarten (LfU 2008) werden im Rahmen der nachfolgenden Betrachtungen die Prüfabstände gemäß Anlage 1 BNatSchG angewandt. Da das novellierte Bundesnaturschutzgesetz keine aktualisierten Angaben zu den Prüfabständen sowie zu dem Umgang mit Zugvögeln in der Windenergieplanung beinhaltet, werden für diese Arten die Vorgaben der Anlage 1 des AGW-Erlasses (MLUK 2023b) und die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) herangezogen.

Für nicht windenergiesensible Arten werden erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA von vornherein ausgeschlossen, da sie aufgrund von Flughöhe, Verhalten und Aktionsraum geringe Konflikte mit WEA aufweisen. Das Vogelschutzgebiet wird durch die Planung geringfügig tangiert. Eines der Baugebiete (SO3) überschneidet sich (ca. 3.750 m²) mit dem Vogelschutzgebiet. Bei den Teilen des Geltungsbereichs, die sich im Vogelschutzgebiet befinden, handelt es sich überwiegend um den bereits bestehenden Weg zwischen Pirow und Hülsebeck. Nach dem aktuellen Stand der Vorhabenplanung ist innerhalb des SPA-Gebiets eine Neuinanspruchnahme von rund 388 m² für dauerhafte Zuwegungen zu erwarten. Die Standorte der WEA selbst liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Bei der Distanzprüfung zur Einhaltung empfohlener Abstände zu Brutplätzen wird die am nächsten zum Vorhaben gelegene Schutzgebietsgrenze als Referenzpunkt herangezogen, wenn keine Brutstandorte der einzelnen Arten bekannt sind. Liegen Daten zu relevanten Horststandorten vor, werden die Abstände davon ausgehend gemessen. Bei Rasterdaten wird die äußerste, zum Vorhaben nächstgelegene Abgrenzung betrachtet.

1.3.2 Einstufung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Abschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Schutzgebietsbestandteilen liegt eine besondere Bedeutung bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle. Diese muss auf Grund der besonderen gebiets- und artenspezifischen Parameter immer im Einzelfall abgeleitet werden (Bernotat 2003, Lambrecht und Trautner 2007).

Allgemein erhebliche Beeinträchtigungen können u. a. bei folgenden Situationen eintreten:

- wenn zu schützende Lebensräume oder Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigt werden und ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränkter Form erfüllen können
- Betroffenheit von prioritären Lebensräumen oder Arten, z. B. durch Störung, Verlust
- direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet
- ungünstiger Erhaltungszustand der Lebensräume oder Arten im Schutzgebiet (Kategorie C im SDB), jede weitere Verschlechterung ist als erheblich einzustufen
- intensive Beeinträchtigungen von außen (z. B. stofflicher Art, Licht und Schall)
- Zerschneidungswirkungen

Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung führt zur Unverträglichkeit des Projektes oder Plans mit den Erhaltungszielen des betroffenen Schutzgebietes. Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ werden in Kapitel 2.3 dargestellt.

1.4 Datengrundlage

Datengrundlage für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind vor allem sekundäre Datenquellen. Diese umfassen u. a. öffentlich zugängliche Informationen zum Schutzgebiet, zu seinen Erhaltungszielen und Schutzzwecken sowie zu den Erhaltungszuständen der geschützten Bestandteile. Dabei wurde auf die folgenden Unterlagen zurückgegriffen:

- Standarddatenbogen (SDB) für das EU-Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) mit dem Gebietscode DE 2738-421 „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, Stand 11/2008
- Liste der Vogelarten sowie Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (LfU Brandenburg 2013)
- Geoportal Brandenburg, interaktive Karte (GDI BB o. J.)
- Daten aus der Datenabfrage beim LfU Brandenburg (2025)
- Kartierung „Erfassung der Horste, der Brut-, Rast- und Zugvögel und der Fledermäuse sowie eine Amphibien- und Zauneidechsenpotentialabschätzung im Bereich des Planungsraumes Hülsebeck 2023/24“ von Ingenieurbüro Volker Günther (2024)

1.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Hülsebeck, Berge und Pirow im Landkreis Prignitz (Brandenburg) auf dem Gebiet der Gemarkungen Pirow und Hülsebeck. Das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) erstreckt sich östlich bis südöstlich des Geltungsbereiches des B-Plans über eine Fläche von ca. 34.155 ha.

Der Geltungsbereich des B-Plans überschneidet sich im Süden mit den Flächen des betreffenden SPA-Gebietes. Zudem erfolgt eine Überschneidung des SPA-Gebietes mit dem ausgewiesenen Sondergebiet SO3 im Süden des Geltungsbereiches. Die Standorte der WEA liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Das Untersuchungsgebiet umfasst sämtliche anlage-, bau- und betriebsbedingt beanspruchte Flächen und wurde so abgegrenzt, dass die aus dem Vorhaben möglicherweise resultierenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten des Vogelschutzgebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vollständig ermittelt werden können, wobei die Größe des Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit von der betrachteten Art variiert.

Hierbei werden die artspezifischen Vorgaben der Anlage 1 des BNatSchG und der Anlage 1 des AGW-Erlasses Brandenburg (MLUK 2023b) berücksichtigt.

2 Vorhabenbeschreibung

2.1 Angaben zum Vorhabenstandort

Das geplante Vorhaben befindet sich westlich von Putlitz im Landkreis Prignitz auf dem Gebiet der Gemarkungen Pirow (Flur 002, 003) und Hülsebeck (Flur 004, 005). Es liegt südlich der Landesstraße L 104, nördlich der L 13 und östlich der L 10. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Berge im Nordwesten, Hülsebeck im Nordosten, Buro im Südosten und Pirow im Südwesten.

Das Plangebiet wird im Osten durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungsflächen abgelöst, im Westen erstreckt sich ein vorhandener Windpark und im Süden befinden sich Grün- und Ackerland, das vom Schlatbach durchzogen wird.

Das Plangebiet ist in der naturräumlichen Haupteinheit „Nordbrandenburgische Platten und Hügelland“ und im Untergebiet „Prignitz“ und „Ruhner Berge“ verortet (Scholz 1962). Der Naturraum „Prignitz“ ist durch Agrarnutzung geprägt und wurde durch eine „[...] saalezeitliche Grundmoränenplatte, deren Relief überwiegend flachgewellt, im Norden etwas kuppig [ist] [...]“ geformt. Die „Ruhner Berge“ entstanden als Stauch-Endmoräne während der Saale-Eiszeit mit einer Höhe mit 176 m ü. NHN (BfN o. J.).

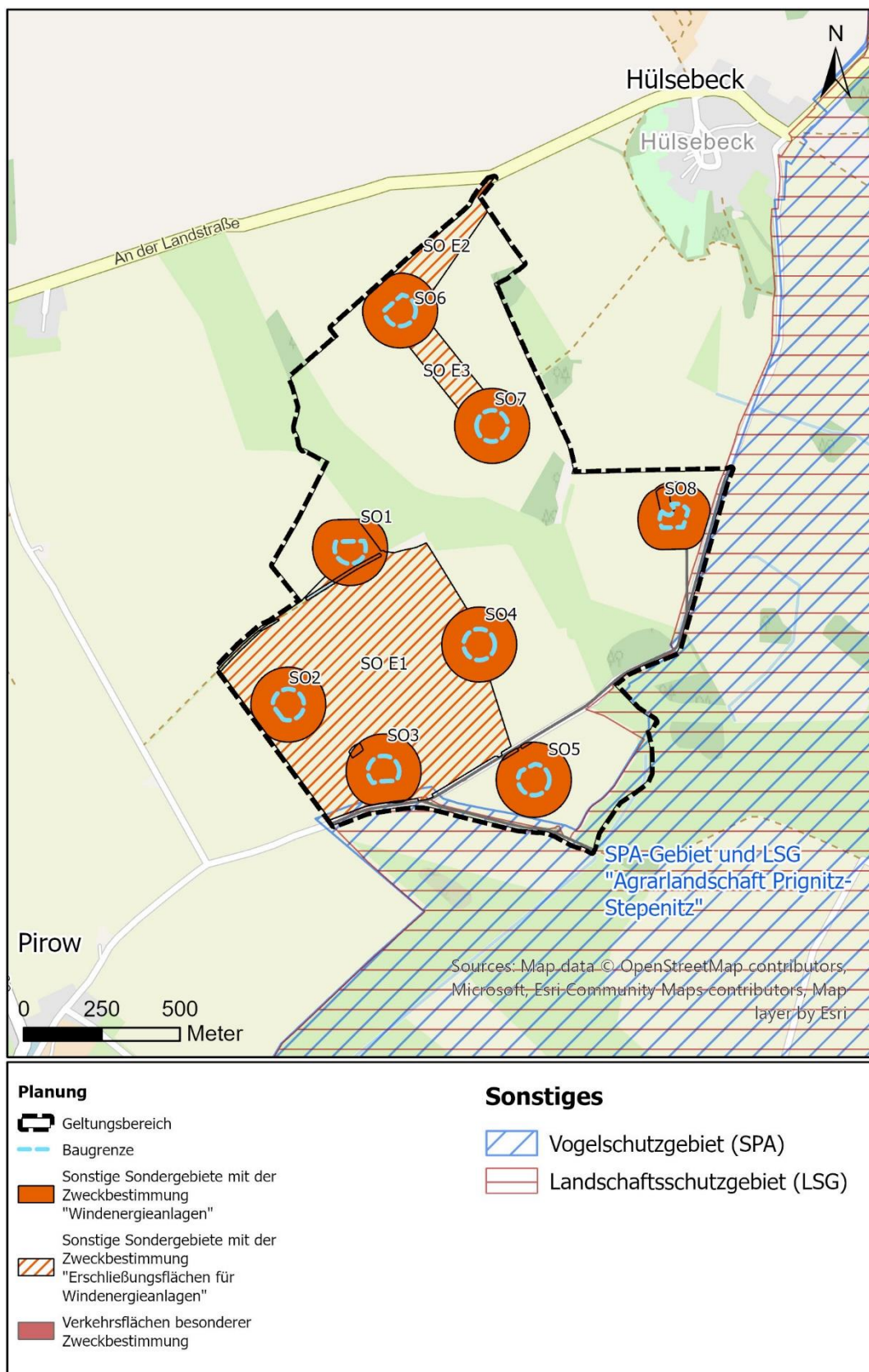


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des B-Plans der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“

2.2 Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens

Die Art der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen in der Begründung zu entnehmen.

Im B-Plan „Windpark Pirow-Hülsebeck“ werden acht Sonstige Sondergebiete (SO1 bis SO8) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ festgesetzt. Innerhalb der Sondergebiete befindet sich jeweils eine Baugrenze. Die Baugrenzen (BG) werden im Folgenden mit der entsprechenden Nummerierung des zugehörigen Sondergebiets beschrieben (BG 1 bis BG 8).

In der textlichen Festsetzung heißt es unter „Maß der baulichen Nutzung“:

TF 2 Zulässige Grundfläche in den Sondergebieten SO1 bis SO8

Die zulässige Grundfläche (GR) für die Turmfundamente der Windenergieanlagen beträgt für die Sonstigen Sondergebiete SO1 bis SO8 jeweils maximal 850 m².

Für die dauerhafte Anlage von Kranstellflächen und Erschließungswegen darf die festgesetzte Grundfläche abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO in folgender Weise überschritten werden:

- im Sonstigen Sondergebiet SO1 um maximal 4.100 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO2 um maximal 3.100 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO3 um maximal 3.100 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO4 um maximal 3.100 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO5 um maximal 3.100 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO6 um maximal 4.000 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO7 um maximal 3.100 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO8 um maximal 3.100 m².

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 Abs. 2 BauNVO)

TF 3 Zulässige Grundfläche in den Sondergebieten SO E1 bis SO E3

Die zulässige Grundfläche (GR) beträgt:

- im Sonstigen Sondergebiet SO E1 maximal 6.000 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO E2 maximal 2.000 m²,
- im Sonstigen Sondergebiet SO E3 maximal 1.200 m².

Überschreitungen dieser Grundflächen sind in den Sonstigen Sondergebieten SO E1 bis SO E3 abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht zulässig.

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über den „Hülsebecker Weg“ im Süden, den „Simonshofer Weg“ im Westen des Plangebiets sowie aus Norden von der Landesstraße L104. Es werden größtenteils bestehende Wege genutzt. Die Zuwegungen zu den Anlagenstandorten werden in luft- und wasserdurchlässiger Teilversiegelung auf Ackerflächen

errichtet. Als Breite des Weges werden 4,5 m angesetzt, die zur Errichtung der derzeit gängigen WEA-Typen benötigt werden. Die Erschließung des SO8 wird gesondert als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung dargestellt.

2.3 Wirkung des Bauvorhabens

2.3.1 Bau-, anlagen-, betriebsbedingte Wirkungen

Projektwirkungen in Bezug auf das Vorhaben können in drei Wirkungsgruppen unterteilt werden. Es werden hier nur Wirkungen betrachtet, die generell zu negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebiets und seine maßgeblichen Bestandteile führen können (Bernotat 2003).

Baubedingte Wirkungen sind alle Wirkungen, die sich durch die bautechnische Ausführung der Errichtung des Windparks ergeben. Hierzu zählen alle Eingriffe in die natürliche Umgebung des Vorhabenstandorts, u. a. die Einrichtung von temporären Zuwegungen und Betriebsflächen, als auch sonstige baubedingte Flächeninanspruchnahmen am Standort. Mögliche baubedingte Vorhabenbestandteile sind u. a. die Baustelle, das Baufeld, Materiallagerflächen, Maschinenabstellflächen, Erdentnahmestellen, Baumaschinen und Aufschüttungen für den Transport, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Anlagebedingte Wirkungen resultieren überwiegend aus den baulichen Anlagen selbst. Zu den anlagenbedingten Vorhabenbestandteilen zählen vor allem die WEA selbst (hohe Vertikalstruktur), ihr Fundament, Kabelgräben und Leitungen, Anlagen als Einspeisepunkt in das Stromnetz sowie dauerhafte Zuwegungen und Betriebsflächen der Anlagen. Auch Signalleuchten an der Turbine zur Warnung des Flugverkehrs (sog. Befeuerung) fallen hierunter.

Betriebsbedingte Wirkungen hingegen werden durch den Betrieb der Anlagen und eventueller separater Zuwegungen hervorgerufen. Der Fokus liegt hier jedoch hauptsächlich auf der Bewegung der Rotoren. Wartungsarbeiten fallen nicht in diese Gruppe, da sie zeitlich und lokal nur sehr begrenzt und ohne größere Auswirkungen sind.

Nachfolgend werden die möglichen Projektwirkungen des Vorhabens detailliert aufgelistet und Wirkpfade zum SPA-Gebiet beschrieben. Es wird eine erste Voreinschätzung (Wirkprognose) von relevanten Wirkfaktoren gegeben sowie eine Bewertung ihrer Intensitäten („keine, gering, mittel, hoch“).

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen auf das SPA-Gebiet.

Wirkfaktoren / Projektwirkungen	Voreinschätzung der Auswirkungen auf das SPA-Gebiet
Baubedingte Wirkungen	
Flächenbeanspruchung durch Baubetriebsflächen, Zuwegungen und sonstige Flächen	Flächeninanspruchnahme im SPA-Gebiet durch Sonstiges Sondergebiet SO3 sowie Zuwegung zum SO8; durch Kleinräumigkeit kein großflächiger Verlust wichtiger Lebensräume für Arten mit hohem Raumanspruch. <u>Wirkprognose: gering</u>
Veränderungen abiotischer Standortverhältnisse (v. a. Bodenverdichtung und Änderung	Lokal begrenzte, temporäre Wirkungen; geringe direkte Einwirkung auf das SPA-Gebiet; ggf. auf die Bauzeit begrenzte Störung von Nahrungshabitaten, Wanderrouten sowie Leitstrukturen von hoch mobilen Tierarten mit größeren Raumansprüchen

Wirkfaktoren / Projektwirkungen		Voreinschätzung der Auswirkungen auf das SPA-Gebiet
der Bodenstruktur, temporäre Aufschüttungen)		auch außerhalb des SPA-Gebiets; keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten <u>Wirkprognose: mittel</u>
Veränderungen biotischer Standortverhältnisse (Vegetationsstruktur, Nutzung der Flächen)		Lokal begrenzte, temporäre Wirkungen; geringe direkte Einwirkung auf das SPA-Gebiet; können Rast- und Nahrungsplätze von SPA-Vogelarten mit großem Raumanspruch in Anlagenähe beeinflussen; Vergrämungseffekt ist zu prüfen <u>Wirkprognose: mittel</u>
Emissionen von Schweb-, Nähr- und Schadstoffen durch Bautätigkeit, Baumaschinen und Baustoffe		Lokal begrenzte, temporäre Wirkungen; geringe direkte Einwirkung auf das SPA-Gebiet; keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten; durch Kleinräumigkeit der Inanspruchnahme von SPA-Flächen, nur geringe Beeinträchtigung <u>Wirkprognose: gering</u>
Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen, optische Störwirkungen durch Bautätigkeit und Baumaschinen		Lokal begrenzte, temporäre Wirkungen; geringe direkte Einwirkung auf das SPA-Gebiet; ggf. auf die Bauzeit begrenzte Beunruhigungen, welche Flucht- und Scheuchreaktionen bei Arten mit großem Raumanspruch sowie Rastvögeln bei Überflügen/Nahrungssuche verursachen könnten. <u>Wirkprognose: mittel</u>
Anlagebedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Betriebsflächen und Unterhaltungswege		Geringe Flächeninanspruchnahme im SPA-Gebiet durch das Sonstige Sondergebiet SO3 sowie Zuwegung zum SO8; durch Kleinräumigkeit der Versiegelungen kein großflächiger Verlust wichtiger Lebensräume für Arten mit hohem Raumanspruch. <u>Wirkprognose: gering</u>
Dauerhafte Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (geänderte Flächennutzung, geänderte Bodeneigenschaften etc.)		Geringe direkte Einwirkung auf das SPA-Gebiet; geringfügige Flächeninanspruchnahme im SPA-Gebiet; Wirkfaktor mit geringer Bedeutung für Vogelarten mit hohem Raumanspruch. <u>Wirkprognose: gering</u>
Zerschneidungs- und Barriereeffekte		Geringe direkte Einwirkung auf das SPA-Gebiet; Unterbrechung bzw. Abänderung von Wander- und Zugrouten sowie Nahrungsflügen für Arten mit großen Raumansprüchen durch Meideverhalten und/oder Verletzung durch Kollisionsgefahr. <u>Wirkprognose: mittel</u>
Visuelle Wirkungen der bestehenden baulichen Anlagen, inkl. nächtlicher Beleuchtung		Die dauerhafte Silhouettenwirkung der WEA kann bei störungsempfindlichen Vogelarten ein Meideverhalten gegenüber dem Vorhabengebiet erzeugen. Nächtliche Beleuchtung durch Signallampen können hingegen anziehend wirken. Ggf. entstehen negative Auswirkungen auf Vogelarten mit hohem Raumanspruch. <u>Wirkprognose: mittel</u>
Betriebsbedingte Wirkungen		
Lärmimmissionen, Beunruhigungen und optische Störungen durch Rotorenbewegung		Lokal begrenzte dauerhafte Wirkungen; ggf. Flucht- und Scheuchreaktionen sowie Meideverhalten bei störungsempfindlichen Vogelarten während des Überfluges.

Wirkfaktoren / Projektwirkungen	Voreinschätzung der Auswirkungen auf das SPA-Gebiet
(Schattenwirkung am Boden, Bewegung in der Luft)	<u>Wirkprognose: mittel</u>
Schadstoffimmissionen (v.a. Schmiermittel, Kühlwasser, etc.)	Lokal begrenzte Wirkung; keine Reichweite von Schadstoffimmissionen bis in das SPA-Gebiet. <u>Wirkprognose: keine</u>
Unfall- und Kollisionsrisiko mit drehenden Rotoren	Lokal begrenzte dauerhafte Wirkung; potenzielles Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vogelarten des SPA-Gebietes mit großen Raumannsprüchen bei der Nutzung von Nahrungsflächen im Vorhabenbereich und bei hindurchführenden Flugrouten. <u>Wirkprognose: hoch</u>

2.4 Zusammenfassende Bewertung Wirkfaktoren

Aus den obigen Wirkfaktoren erschließt sich die Relevanz des Projekts bezüglich der Gruppe der Vogelarten. Durch das geplante Vorhaben erfolgen nur geringe direkte Flächeninanspruchnahmen im SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ durch eine Überschneidung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ SO3. Die Baugrenze und damit die WEA im Sondergebiet SO3 liegt außerhalb des SPA-Gebiets. Auch erfolgt eine Nutzung eines bestehenden Wegs mit geringfügigem Ausbau innerhalb des SPA-Gebiets als Zuwegung zu den Sondergebieten SO5 und SO8. Abiotische und biotische Standortverhältnisse werden nur in einem geringen Maße durch die geplanten Zuwegungen innerhalb von Flächen des SPA-Gebietes beeinträchtigt.

Relevante Projektwirkungen hingegen umfassen bau- und anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungseffekte sowie vor allem das erhöhte Kollisions- und Tötungsrisiko als betriebsbedingte Wirkung für Vogelarten mit größeren Raumannsprüchen. Eine genauere Prüfung der Projektwirkungen auf das SPA-Gebiet und dessen Erhaltungsziele ist erforderlich.

3 SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)

3.1 Gebietsübersicht

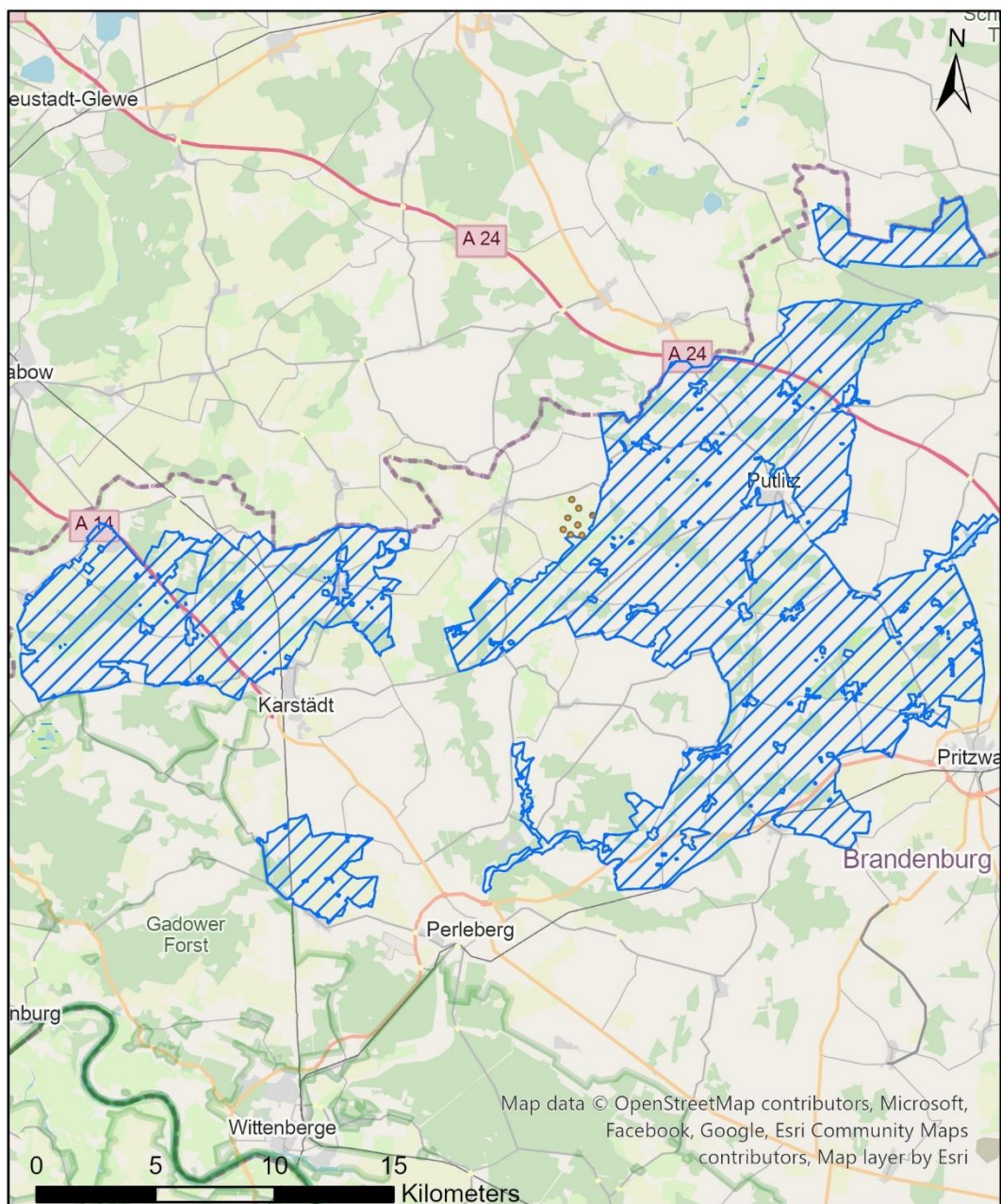
Das Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ wurde auf Grundlage der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) im Jahr 2004 als Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Area – SPA) ausgewiesen. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume für wildlebende Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie zum Schutz ihrer Brut-, Rast- und Nahrungsstätten.

Das Schutzgebiet liegt im Landkreis Prignitz im Nordwesten des Bundeslandes Brandenburg. Die Region befindet sich in der kontinentalen biogeografischen Zone.

Der Großteil der Gebietsfläche mit einem Anteil von etwa 96% überschneidet sich mit dem gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“. Im Norden von Brandenburg befindet sich eine kleinere Fläche, die ausschließlich als SPA-Gebiet ausgewiesen wurde.

Bei dem SPA-Gebiet handelt es sich um eine strukturreiche Agrarlandschaft mit prägenden Waldinseln, Gehölzgruppen, Alleen und Baumreihen mit z. T. parkähnlichen Charakter. Ergänzt werden die Gebietsmerkmale durch das Flusssystem der Stepenitz und ihren Nebengewässern mit Erlen säumen und Grünlandbereichen. Zahlreiche alte, landschaftsbildprägende Alleen charakterisieren das Gebiet.

Das Gebiet stellt einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel dar, insbesondere durch die EU-weite Bedeutung als Brutgebiet von Ortolan, Neuntöter, Schwarzstorch und Kranich sowie als Rastgebiet des Zwergschwanen.



Legende

-  Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen"
-  SPA-Gebiet "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz"

Abbildung 2: Lage der Sonstigen Sondergebiete und des SPA-Gebiets „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421)

3.2 Erhaltungsziele

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL und in Europäischen Vogelschutzgebieten der Vogelarten des Anhangs I VS-RL und der Zugvögel, für deren Schutz das Gebiet gemeldet wurde.

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnung zu dem gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ vom 15. Dezember 2008 (GVBl. II Nr. 3, S. 38), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II, Nr. 5) zuletzt geändert wurde.

Zusammenfassend hat das LfU Brandenburg (2013) in der Anlage 1 des BbgNatSchAG folgende Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) definiert:

- Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG
Brachpieper, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Kampfläufer, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Singschwan, Sperbergrasmücke, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Weißwangengans, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwergschnäpper, Zwergschwan
- Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:
Blässgans, Flussuferläufer, Graugans, Graureiher, Kiebitz, Krickente, Kurzschnabelgans, Löffelente, Schnatterente, Spießente, Tafelente, Tundrasaatgans, Waldwasserläufer
- Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes, aus denen sich die Erhaltungsziele des betreffenden SPA-Gebietes ergeben sind gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ folgende:
 - *„die Erhaltung und Wiederherstellung einer weitgehend unzerschnittenen, strukturreichen, vielfältigen, offenen, von Ackerflächen geprägten Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Gräben, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur als Lebensraum von Vogelarten wie Wiesenweihe, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan, Braunkehlchen und Raubwürger sowie als Nahrungsflächen von Vogelarten wie Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe;*
 - *die Erhaltung und Wiederherstellung von landschaftstypischen Alleen, insbesondere von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil, angrenzend an mineralische Ackerstandorte auch als Lebensraum des Ortolans in seinem bedeutendsten Vorkommen in Brandenburg;*
 - *die Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenrasen mit Dornbüschen und Wildobstbeständen als Bestandteil einer abwechslungsreichen Landschaft auch als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten,*

- wie zum Beispiel Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Zauneidechse, Sand-Strohblume und Heide-Nelke;
- die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsbildprägender reich strukturierter, naturnaher Laub- und Laubmischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern sowie einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz auch als Lebensraum von Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarz- und Rotmilan, See- und Fischadler, Schwarz- und Mittelspecht, Zwergschnäpper, Baumfalke und weiteren waldbundenen Vogelarten;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Bruchwälder und Waldmoore mit naturnahem Wasserstand und naturnaher Wasserstandsdynamik wegen ihrer Eigenart und Schönheit auch als Lebensraum insbesondere von Schwarzstorch, Kranich und Waldwasserläufer;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung landschaftsästhetisch wertvoller, nährstoffarmer, lichter und halboffener Kiefernwälder mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern sowie Kiefernheiden und -gehölzen als Lebensraum von Ziegenmelker, Heidelerche, Baumfalke, Wiedehopf, Raubwürger und weiteren Vogelarten;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung der Löcknitz und der Stepenitz sowie ihrer Nebenflüsse als gliedernde und verbindende Landschaftselemente mit weitgehend unverbautem, strukturreichem und naturnahem Erscheinungsbild, ausgeprägter Gewässerdynamik, Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie Lebensraum des Eisvogels und weiterer fließgewässergebundener Vogelarten;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Moore, Sümpfe, Torfstiche und Kleingewässer mit naturnahen Wasserständen und naturnaher Wasserstandsdynamik in ihrer Vielfalt und landschaftlichen Schönheit auch als Nahrungsgebiet des Schwarzstorches sowie als Lebensraum von Rohrweihe, Kranich, Waldwasserläufer und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Standgewässer und Gewässerufer mit vielgestaltiger Verlandungs-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation sowie Flachwasserbereichen auch als Lebensraum von Sumpf-, Wasser- und Watvögeln, zum Beispiel Rohrschwirl, Rohrweihe, Teichralle und verschiedenen Gänse- und Entenarten;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung eines für Niedermoore typischen Landschaftswasserhaushaltes, vor allem in den Flussniederungen, mit periodisch oder ganzjährig überfluteten Flächen oder ganzjährig hohen Grundwasserständen auch als Voraussetzung für Nahrungsgebiete von Schwarz- und Weißstorch sowie Lebensräume von Rohr- und Wiesenweihe, Kranich und weiteren an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten;
 - die Erhaltung und Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter Dauergrünlandflächen, insbesondere Feucht- und Nasswiesen, möglichst mit winterlicher Überflutung, insbesondere in enger räumlicher Verzahnung mit Brache- und Röhrichflächen sowie Röhrichsäumen als charakteristische Elemente der Kulturlandschaft auch als Lebensraum von Vogelarten wie

- Kiebitz und Braunkehlchen sowie als Nahrungs- und Rastflächen von Vogelarten wie Schwarz- und Weißstorch, Kranich und Goldregenpfeifer;*
- *die Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion als Rastgebiet als Bestandteil eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushalts, insbesondere die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Rastflächen für verschiedene Rastvögel, beispielsweise Schwäne, Gänse- und Entenarten und Watvögel;*
 - *die Erhaltung und Wiederherstellung einer arten- und individuenreichen Fauna von Wirbellosen (insbesondere Großinsekten), Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot sowie als Ausdruck eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes.“*

3.3 Übersicht über die vorhandenen Vogelarten nach Anhang I der VS-RL und sonstige regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Im aktualisierten SDB vom November 2008 werden insgesamt 79 Vogelarten für das SPA-Gebiet geführt. Tabelle 2 listet die Arten auf, die innerhalb des SPA-Gebietes als sesshaft gelten oder das Gebiet als Fortpflanzungsflächen nutzen. In Tabelle 3 werden die Arten geführt, die das SPA-Gebiet zur Sammlung, z. B. als Rast- oder Schlafplatz, Zwischenhalt während des Vogelzuges oder als Mauserplatz nutzen.

Einzelne Arten gelten als sesshaft innerhalb des SPA-Gebietes sowie auch als Arten, die sich innerhalb des Gebietes sammeln. Hierunter zählen Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schnatterente (*Anas strepera*), Graugans (*Anser anser*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Tabelle 2: Übersicht der im SPA-Schutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) vorkommenden Vogelarten, die sesshaft sind oder sich im Gebiet fortpflanzen (SDB 2008)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anhang I VS-RL	Populationsgröße	Erhaltungszu- stand	Isolierung des Gebietes	Gesamtbeurtei- lung Gebiet
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		150 p	B	C	C
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		1 p	B	C	C
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x	20 p	B	C	B
<i>Anas crecca</i>	Krickente		1 p	B	B	C
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		400 p	B	C	C
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		2 p	B	A	C
<i>Anser anser</i>	Gaugans		20 p	B	C	C
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	x	5 p	B	B	C
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		60 p	B	C	C
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		5 p	B	C	C
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		3 p	B	C	C
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	x	30 p	B	C	C
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		10 p	B	C	C
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	30 p	B	B	C
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	5 p	B	B	B
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	15 p	B	C	C
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	2 p	B	A	B
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		10 p	B	C	C
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	x	50 p	B	B	C
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	35 p	B	C	C
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	x	300 p	B	B	B
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		4 p	B	C	C
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	x	5 p	B	B	C

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anhang I VS-RL	Populationsgröße	Erhaltungszu- stand	Isolierung des Gebietes	Gesamtbeurtei- lung Gebiet
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn		60 p	B	C	C
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle		20 p	B	C	C
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		3 p	B	C	C
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	35 p	B	B	C
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	2 p	B	B	C
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	x	300 p	B	C	B
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		8 p	B	B	C
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl		10 p	B	C	C
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	x	150 p	B	C	C
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		300 p	B	B	C
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	7 p	B	B	C
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	15 p	B	C	C
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	1 p	B	A	C
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	6 p	B	C	C
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher		20 p	B	A	C
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher		6 p	B	B	C
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle		20 p	B	C	C
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe		250 p	B	C	C
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		150 p	B	C	C
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		10 p	B	C	C
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	x	70 p	B	B	C
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher		5 i	B	C	B
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		2 p	B	B	C
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf		1 p	B	B	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anhang I VS-RL	Populationsgröße	Erhaltungszu- stand	Isolierung des Gebietes	Gesamtbeurtei- lung Gebiet
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		15 p	B	C	C
Legende: - Anh. VS-RL: x bei Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) - Gesamtbeurteilung des Gebietes: A =hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert, kein Wert = nicht signifikant - Population im Gebiet: i = Individuen, p = Paare						

Tabelle 3: Übersicht der im SPA-Schutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) regelmäßig vorkommenden Vogelarten, die sich dort sammeln oder überwintern (SDB 2008)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anhang I VS-RL	Populationsgröße	Erhaltungszu- stand	Isolierung des Gebietes	Gesamtbeurtei- lung Gebiet
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer		5 i	B	C	–
<i>Anas acuta</i>	Spießente		10 i	B	C	C
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente		20 i	B	C	C
<i>Anas crecca</i>	Krickente		100 i	B	C	C
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente		30 i	B	C	C
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		500 i	B	C	C
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		10 i	B	C	–
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente		50 i	B	C	C
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans		3000 i	B	C	C
<i>Anser anser</i>	Graugans		200 i	B	C	C
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans		3000 i	B	C	C
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente		30 i	B	C	C
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente		100 i	B	C	C
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	x	10 i	B	C	C
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente		20 i	B	C	C
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		25 i	B	C	C
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer		10 i	B	C	–
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer		5 i	B	C	C
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	x	15 i	B	C	C
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	15 i	B	C	–
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	20 i	B	C	–
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	x	175 i	B	C	C
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	x	100 i	B	C	C

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anhang I VS-RL	Populationsgröße	Erhaltungszu- stand	Isolierung des Gebietes	Gesamtbeurtei- lung Gebiet
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan		80 i	B	C	C
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	x	3 i	B	C	–
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	2 i	B	C	–
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine		30 i	B	C	–
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	2000 i	B	C	C
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	5 i	B	C	–
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		10 i	B	C	C
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		50 i	B	C	C
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		200 i	B	C	C
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäuger	x	5 i	B	C	C
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		30 i	B	C	C
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	75	B	C	–
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel		5 i	B	C	C
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		25 i	B	C	C
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	x	10 i	B	C	–
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	x	1000 i	B	C	C
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher		3 i	B	C	–
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	x	10 i	B	C	C
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkelwasserläufer		5 i	B	C	C
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	x	50 i	B	C	–
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel		5 i	B	C	C
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer		10 i	B	C	–
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel		3 i	B	C	C
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz		2000 i	B	C	C

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Anhang I VS-RL	Populationgröße	Erhaltungszu- stand	Isolierung des Gebietes	Gesamtbeurtei- lung Gebiet
Legende: • Anh. VS-RL: x = Art in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) • Gesamtbeurteilung des Gebietes: A = hervorragender Wert; B = guter Wert; C = signifikanter Wert, – = nicht signifikant • Population im Gebiet: i = Individuen						

3.4 Weitere wichtige Arten des SPA-Gebietes

Der SDB für das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ listet keine weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten.

3.5 Managementplanung

Für SPA-Gebiete „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421) gibt es keine Managementplanung (gem. SDB EU 2008).

4 Prüfung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes

Im Rahmen der SPA-Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die Erhaltungsziele (gelistete Vogelarten und Lebensraumelemente gemäß Anlage 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Brandenburg Teil 1 Nr. 3) erheblich beeinträchtigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der im Gebiet zu schützenden Lebensraumelemente durch den Beschluss des Bebauungsplanes und dem damit geplanten Windpark ist nicht zu erwarten. Es erfolgen innerhalb des SPA-Gebietes potenzielle Eingriffe durch Errichtung von Zuwegungen, die innerhalb der SPA-Grenzen ausschließlich über Ackerflächen und Wegesäumen verlaufen. Für die Zuwegung zum SO8 wird der bestehende Hülsebecker Weg genutzt, der randlich ausgebaut wird. Hierbei werden ruderale Grasfluren in Anspruch genommen. Die gebietsbezogenen Lebensraumelemente bleiben unberührt. Sie bedürfen folglich keiner tiefergehenden Prüfung. Die weiteren Betrachtungen beziehen sich dementsprechend ausschließlich auf die für das SPA-Gebiet gelisteten Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

4.1 Vogelarten des SPA-Gebietes

4.1.1 Ermittlung betroffener Vogelarten nach Anhang I VS-RL

Nachfolgend werden die für das SPA-Gebiet "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" als Erhaltungsziel definierten Brutvogelarten nach Anh. I VS-RL aufgelistet und hinsichtlich ihrer WEA-Empfindlichkeit bewertet (Tabelle 4). Es wird geprüft, ob im Rahmen des Vorhabens die Freihaltung der artspezifischen Prüfbereiche (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich um Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvögel gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses) von WEA gewährleistet wird.

Die im Rahmen der Datenabfrage vom 08.10.2025 vom Landesamt für Umwelt Brandenburg (2025) bereitgestellten Daten fließen in die Betrachtungen zu Brutplätzen innerhalb des SPA-Gebietes mit ein. Es wurden alle Vogelarten abgefragt, die sich im Vogelschutzgebiet in einem Abstand von 5.000 m zum Vorhaben befinden. Eine Übermittlung von punktgenauen Daten für die Arten Eisvogel (*Alcedo atthis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schleiereule (*Tyto alba*) erfolgte. Zudem sind Rasterdaten für die sensible Art Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) enthalten.

Im Rahmen der Horstkartierung im Jahr 2023/2024 wurden innerhalb eines 1.200 m Radius alle Horststandorte erfasst sowie im 1.200 m – 2.000 m Radius alle adler- und schwarzstorchgeeigneten Horststandorte. Die ermittelten Daten für die Horststandorte innerhalb des SPA-Gebietes werden ebenfalls für die Bewertung herangezogen. Für folgende Arten

wurden Besatznachweise von Horsten erbracht: Aaskrähe, Baumfalke, Dohle, Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke.

Folgend werden die potenziell betroffenen Arten hinsichtlich ihrer WEA-Empfindlichkeit gem. AGW-Erlass (2023b) bewertet (Tabelle 4). Die Ergebnisse der Prüfung werden im Anschluss textlich erläutert.

Tabelle 4: Prüfung der Einhaltung der Schutzabstände für die als Erhaltungsziel definierten Vogelarten (Anh. I VS-RL) gem. der Liste der Erhaltungszielarten des LfU zum SPA-Gebiet

Vogelarten nach Anh. I VS-RL						
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	WEA-sensibel ¹⁾	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Schutzabstand eingehalten ²⁾
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	—	—	—	—	—
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	—	—	—	—	—
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	x (Störung)	—	500 m	—	ja ⁷
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x (Kollision)	500 m	1.000 m	2.000 m	ja ⁷
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x (Störung)	—	1.000 m	—	ja ⁶
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x (Kollision ³)	400 m	500 m	2.500 m	ja [*]
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	x (Kollision ⁴)	400 m	500 m	2.500 m	ja [*]
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	—	—	—	—	—
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	—	—	—	—	—
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	—	—	—	—	—
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	—	—	—	—	—
Kranich	<i>Grus grus</i>	x (Störung)	—	500 m	—	ja ⁷
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x (Kollision)	500 m	2.000 m	5.000 m	nein – erweiterter Prüfbereich ⁵
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	—	—	—	—	—
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	—	—	—	—	—
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x (Kollision)	500 m	1.000 m	2.500 m	nein – erweiterter Prüfbereich ⁷
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x (Kollision)	500 m	1.200 m	3.500 m	nein – zentraler Prüfbereich ^{6 7}
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x (Kollision)	500 m	1.000 m	3.000 m	nein – erweiterter Prüfbereich ⁵

Vogelarten nach Anh. I VS-RL						
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	WEA-sensibel ¹⁾	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	Schutzabstand eingehalten ²⁾
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x (Kollision)	500 m	1.000 m	2.000 m	ja ^{6 7}
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	—	—	—	—	—
Legende ¹⁾ WEA-sensibel - gemäß der Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023); (Kollision) = Art ist besonders kollisionsgefährdet; (Störung) = Art ist besonders störungsempfindlich (WEA-Meidung) - ³ im Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m - ⁴ im zentralen und erweiterten Prüfbereich nicht kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50m ²⁾ Schutzabstand zu WEA - Schutzabstand zu Brutplätzen gemäß den Angaben zu den zentralen bzw. erweiterten Prüfbereichen der windkraftsensiblen Vogelarten in Brandenburg (AGW-Erlass 2023) - ⁵ Abstand zwischen Vorhaben und SPA-Grenze (keine Nachweise durch LfU oder Kartierung vorhanden – Worst-case-Betrachtung, wenn Radian über den kartierten Raum hinausragen) - ⁶ Einordnung anhand bereitgestellter Daten durch das LfU (2025) - ⁷ Einordnung anhand der Kartierungsergebnisse (2023/2024) - * Wiesenweißen und Rohrweißen sind gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt						

Erläuterung der Ergebnisse für Brutvogelarten der Anlage 1 BNatSchG

Aus der tabellarischen Darstellung der Prüfergebnisse wird ersichtlich, dass die Nahbereiche von windkraftsensiblen Erhaltungszielarten des Schutzgebietes nicht berührt werden. Mit Ausnahme des Rotmilans werden alle weiteren zentralen Prüfbereiche der Arten, die stör anfällig oder kollisionsgefährdet gegenüber Windenergieanlagen sind, nicht unterschritten. Somit ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung für diese Arten nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen des Rotmilans gilt es zu prüfen. Die Arten Seeadler, Schwarzmilan und Fischadler könnten zudem durch das Unterschreiten des erweiterten Prüfbereiches durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden.

Es folgt eine Erläuterung der Ergebnisse aus Tabelle 4 für die kollisionsgefährdeten Arten.

Für den **Weißstorch** ist ein Nahbereich von 500 m und ein zentraler Prüfbereich von 1.000 m definiert sowie ein erweiterter Prüfbereich von 2.000 m. Im Rahmen der Datenabfrage sowie der Kartierung konnten keine Nachweise innerhalb der genannten Bereiche, die im SPA-Gebiet liegen, erbracht werden. Die Prüfbereiche um Brutplätze des Weißstorches werden somit nicht durch das Vorhaben berührt. Mit einer Beeinträchtigung der Art im SPA-Gebiet ist nicht zu rechnen.

Der Nahbereich der **Rohrweihe** liegt bei 400 m, der zentrale Prüfbereich bei 500 m und der erweiterte Prüfbereich bei 2.500 m. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Nachweise der Art innerhalb der angegebenen Prüfbereiche erbracht. Die übermittelten Daten des LfU enthalten einen punktgenauen Nachweis der Art, der sich aber außerhalb der Prüfbereiche befindet. Mit einer Beeinträchtigung der Art im SPA-Gebiet ist nicht zu rechnen.

Die Prüfbereiche der **Wiesenweihe** sind identisch mit denen der Rohrweihe mit 400 m Nahbereich und 500 m bzw. 2.500 m im zentralen bzw. erweiterten Prüfbereich. Weder im Rahmen der Kartierung noch durch die Datenabfrage beim LfU wurden Brutnachweise der Art erbracht, deren Prüfbereiche durch das Vorhaben unterschritten werden. Mit einer Beeinträchtigung der Art im SPA-Gebiet ist nicht zu rechnen.

Für den **Seeadler** ist ein Nahbereich von 500 m und ein zentraler Prüfbereich von 2.000 m definiert sowie ein erweiterter Prüfbereich von 5.000 m. Im Rahmen der Kartierungen wurden keine Nachweise der Art erbracht. Da der Kartierradius unter den 5.000 m lag und die Daten des LfU keine Gewährleistung auf Vollständigkeit bieten, ist hier eine Worst-case-Betrachtung für den erweiterten Prüfbereich der Art notwendig.

Die Prüfbereiche des **Schwarzmilans** liegen bei 500 m für den Nahbereich, 1.000 m für den zentralen Prüfbereich und 2.500 m für den erweiterten Prüfbereich. Durch das LfU wurden keine Artnachweise innerhalb des Abfrageradius von 5.000 m um das Vorhaben übermittelt. Im Rahmen der projektspezifischen Kartierung konnte ein Horst des Schwarzmilans innerhalb des SPA-Gebietes erfasst werden, in dessen erweiterten Prüfbereich die Sondergebiete SO1 - SO5 und SO7 - SO8 verortet sind.

Der Nahbereich des **Rotmilans** liegt bei 500 m, der zentrale Prüfbereich bei 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich bei 3.500 m. Durch die Daten des LfU wurde ein bekannter Brutstandort des Rotmilans übermittelt, der außerhalb der Prüfbereiche liegt. Im Rahmen der Kartierungen wurden drei Rotmilan-Brutplätze innerhalb des SPA-Gebietes festgestellt, wobei die sonstigen Sondergebiete SO5 und SO8 mit jeweils einem Abstand von [REDACTED]

■■■■■ im zentralen Prüfbereich zum nördlich gelegenen Horst liegen. Die anderen Sondergebiete liegen ausschließlich im erweiterten Prüfbereich der anderen Horste.

Die Prüfbereiche des **Fischadlers** liegen bei 500 m für den Nahbereich, 1.000 m für den zentralen Prüfbereich und 3.000 m für den erweiterten Prüfbereich. Im Rahmen der Datenabfrage sowie der Kartierung konnten keine Nachweise innerhalb der genannten Bereiche erbracht werden. Da der Kartierradius weniger als 3.000 m betrug und die Daten des LfU keine Gewährleistung auf Vollständigkeit bieten, ist eine Worst-case-Betrachtung für den erweiterten Prüfbereich der Art notwendig.

Der **Wespenbussard** ist in einem 500 m-Radius für den Nahbereich zu prüfen, in einem 1.000 m-Radius für den zentralen Prüfbereich und 2.000 m für den erweiterten Prüfbereich. Weder im Rahmen der Kartierung noch durch die Datenabfrage beim LfU wurden Nachweise der Art erbracht, die die Prüfbereiche unterschreiten. Mit einer Beeinträchtigung der Art im SPA-Gebiet ist nicht zu rechnen.

4.1.2 Einzelartbezogene Prüfung der Erhaltungszielarten Brutvögel

Folgende Bewertung erfolgt auf Grundlage der Datenangaben des LfU, den Kartierdaten sowie potenziellen Worst-case-Betrachtungen. Dadurch ergibt sich eine einzelartbezogene Prüfung für die Arten Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan und Fischadler.

Seeadler

Durch die erfolgte Kartierung und die Datenabfrage beim LfU konnten keine Nachweise für die Art erbracht werden. Die Kartierung erfasste nicht den gesamten Prüfbereich des Seeadlers und die Daten des LfU bieten keine Gewährleistung auf Vollständigkeit. Daher ist für den Seeadler eine Worst-case-Betrachtung des erweiterten Prüfbereiches im Rahmen der SPA-Vorprüfung durchzuführen.

Die Art kommt in Deutschland vorwiegend in ausgedehnten, wenig zerschnittenen Waldgebieten in gewässerreichen Landschaften des Flach- und Hügellandes vor. Die Nähe von Gewässern wie große Seen und Teichgebiete, aber auch die Küste und Stromtäler spielen für die Nahrungsverfügbarkeit eine wichtige Rolle.

Windenergieanlagen stellen eine Gefährdung durch Kollision für den Seeadler dar. Im erweiterten Prüfbereich ist zu überprüfen, ob die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Umliegend befinden sich temporäre Kleingewässer. Fischreiche Gewässer sind hingegen nicht im Umfeld der geplanten WEA gegeben. Da somit kein geeignetes Nahrungsangebot für den Seeadler im erweiterten Prüfbereich vorhanden ist und auch nicht erkennbar ist, dass die Art den rotorüberstrichenen Bereich bei der Nahrungssuche mit erhöhter Wahrscheinlichkeit frequentiert, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Seeadlers im SPA-Gebiet durch Tötung und Verletzung nicht zu erwarten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen des ausgewiesenen SPA-Gebietes stellt zudem keine Beeinträchtigung für den Seeadler dar, da diese nur kleinräumig sind und sich ausschließlich auf Ackerflächen befinden. Innerhalb des SPA-Gebietes erfolgt keine Entnahme von Gehölzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Seeadlers durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schwarzmilan

Im Rahmen der Kartierung und der Datenabfrage beim LfU konnten Nachweise des Schwarzmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gem. AGW-Erlass zu den geplanten SO1 – SO5 und SO7 – SO8 erbracht werden.

Der Schwarzmilan nutzt bevorzugt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete als Lebensraum. Intensiv genutzte Ackerflächen stellen jedoch keine geeigneten Nahrungsflächen dar, da sie aufgrund häufiger Bodenbearbeitung, Pestizideinsatz und geringer Habitatstruktur nur ein eingeschränktes Angebot an Beutetieren bieten. Demgegenüber sind extensiv bewirtschaftete Flächen mit höherer Strukturvielfalt und geringerer Störung deutlich attraktiver, da sie ein vielfältigeres und stabileres Nahrungsangebot bereitstellen. Der Lebensraum liegt in der Nähe von Gewässern, wo die Art auf Nahrungssuche geht.

Der rotorüberstrichene Bereich befindet sich ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Da diese Bereiche keine essenziellen Nahrungshabitate des Schwarzmilans darstellen und zudem keine funktionalen Beziehungen, die vermehrt über diesen Bereich führen, erkennbar sind, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko des relevanten Brutpaares gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht signifikant erhöht. Die temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen des ausgewiesenen SPA-Gebietes stellt zudem keine Beeinträchtigung für den Schwarzmilan dar, da diese nur kleinräumig sind und sich ausschließlich auf Ackerflächen liegen. Innerhalb des SPA-Gebietes erfolgt keine Entnahme von Gehölzen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzmilans durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Rotmilan

Im Rahmen der Kartierung und der Datenabfrage beim LfU konnte ein Nachweis des Rotmilans innerhalb der Prüfbereiche gem. AGW-Erlass zu den geplanten SO1 – SO5 und SO7 – SO8 erbracht werden. Dabei befinden sich die SO5 und SO8 innerhalb des zentralen Prüfbereiches des relevanten Brutnachweises. Alle weiteren genannten Anlagen liegen im erweiterten Prüfbereich.

Der Rotmilan lebt in vielfältig strukturierten Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Der Baumbrüter legt seine Nester in Waldrändern lichter Altholzbestände aber auch im Bereich von großräumigen Ackergebieten in Feldgehölzen an. Zur Nahrungssuche dienen offene Feldfluren, Grünland- und Ackergebiete und Bereiche um Gewässer. Intensiv genutzte Ackerflächen stellen jedoch keine geeigneten Nahrungsflächen dar, da sie aufgrund häufiger Bodenbearbeitung, Pestizideinsatz und geringer Habitatstruktur nur ein eingeschränktes Angebot an Beutetieren bieten. Demgegenüber sind extensiv bewirtschaftete Flächen mit höherer Strukturvielfalt und geringerer Störung deutlich attraktiver, da sie ein vielfältigeres und stabileres Nahrungsangebot bereitstellen.

Insbesondere in der Zeit der Jungenaufzucht halten sich die Altvögel des Rotmilans im engeren Umfeld des Horstes auf. Anlagen- bzw. betriebsbedingt erhöht sich die Gefahr der Tötung des Rotmilans innerhalb der Jungenaufzucht, aber auch sobald die Jungtiere flügge werden, besteht ein erhöhtes Risiko der Kollision mit den WEA-Rotoren. Baubedingt erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans.

Im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens kommt es zum Freilegen und Töten von potenziellen Beutetieren des Rotmilans. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass die Art das Untersuchungsgebiet im Umfeld der geplanten WEA zur Nahrungssuche aufsucht. Hier wird das Kollisionsrisiko mit den WEA signifikant erhöht.

Um anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigung des kollisionsgefährdeten Rotmilans zu reduzieren ist die Vermeidungsmaßnahmen V10_{AFB} „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO5 und SO8)“ durchzuführen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans durch das Vorhaben kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V10_{AFB} verhindert werden.

Fischadler

Durch die erfolgte Kartierung und die Datenabfrage beim LfU konnten keine Nachweise für die Art erbracht werden. Die Kartierung erfasste nicht den gesamten Prüfbereich des Fischadlers und die Daten des LfU bieten keine Gewährleistung auf Vollständigkeit. Daher ist für den Fischadler eine Worst-case-Betrachtung des erweiterten Prüfbereiches im Rahmen der SPA-Vorprüfung durchzuführen.

Der Fischadler brütet vorwiegend in der Norddeutschen Tiefebene, wobei Brandenburg ein wesentliches Verbreitungsgebiet der Art darstellt (LfU 2025).

Die Hauptnahrungsquelle des Fischadlers stellen Fische dar, die aus einem Rüttelflug oder ausgehend von einer Ansitzwarte erbeutet werden. Daher ist ein Vorkommen von fischreichen Gewässern im Umfeld des Fischadlers unerlässlich. Seinen Brutplatz sucht der Fischadler insbesondere in waldreichen Niederungen auf, in denen ein freier Anflug möglich und ein guter Überblick vorhanden sind. Es handelt sich meist um lichte Altbaumbestände oder Waldränder (Südbeck et al. 2025).

Die Baugrenzen der Sondergebiete liegen ausschließlich auf Ackerflächen. Umliegend befinden sich temporäre Kleingewässer, fischreiche Gewässer sind hingegen nicht im Umfeld der geplanten WEA gegeben. Da somit kein geeignetes Nahrungsangebot für den Fischadler im erweiterten Prüfbereich vorhanden ist und auch nicht erkennbar ist, dass die Art den rotorüberstrichenen Bereich mit erhöhter Wahrscheinlichkeit bei der Nahrungssuche frequentiert, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischadlers im SPA-Gebiet durch Tötung und Verletzung nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischadlers durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

4.2 Zug- und Rastvogelarten des SPA-Gebietes

4.2.1 Ermittlung betroffener Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL

Nachfolgend werden die für das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ im SDB gelisteten Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL in Tabelle 5 aufgeführt und hinsichtlich ihrer WEA-Empfindlichkeit (gemäß AGW-Erlass 2023a) bewertet. Es wird geprüft, ob die Schutzabstände zwischen den geplanten WEA und den Rastgebieten sowie Schlaf- und Ruhegewässern der betroffenen Arten durch das Vorhaben eingehalten werden. Die betrachteten Rastgebiete sowie Schlaf- und Ruhegewässer basieren auf den

Angaben der Anlage 1 des AGW-Erlasses BB (2023b) sowie der Rastgebietskulisse des Landes Brandenburgs im Kartenanhang des AGW-Erlasses.

Tabelle 5: Prüfung der Einhaltung der Schutzabstände für die als Erhaltungsziel definierten Zug- und Rastvogelarten (Anh. I VS-RL; Art. 4 Abs. 2 VS-RL) des SPA-Gebietes

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	WEA-sensibel ¹⁾	Zentraler Prüfbereich	Schutzabstand eingehalten ²⁾
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	—	—	—
Spießente	<i>Anas acuta</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	x Andere Gänse	2.000 m (ab 5.500 Individuen) 5.000 m (ab 20.000 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Graugans	<i>Anser anser</i>	x Andere Gänse	2.000 m (ab 5.500 Individuen) 5.000 m (ab 20.000 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	x Andere Gänse	2.000 m (ab 5.500 Individuen) 5.000 m (ab 20.000 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	x Andere Gänse	2.000 m (ab 5.500 Individuen) 5.000 m (ab 20.000 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	WEA-sensibel ¹⁾	Zentraler Prüfbereich	Schutzabstand eingehalten ²⁾
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	—	—	—
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	—	—	—
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	—	—	—
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	—	—	—
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	—	—	—
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	x Sing- und Zwergschwan	2.000 m (ab 350 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	x Sing- und Zwergschwan	2.000 m (ab 350 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	—	—	—
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	—	—	—
Wandermalke	<i>Falco peregrinus</i>	—	—	—
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	—	—	—
Kranich	<i>Grus grus</i>	x (Kranich)	2.000 m (ab 3.300 Individuen) 10.000 m (ab 20.000 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	—	—	—
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	WEA-sensibel ¹⁾	Zentraler Prüfbereich	Schutzabstand eingehalten ²⁾
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	—	—	—
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	—	—	—
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	—	—	—
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	—	—	—
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	x (Wasservögel)	1.000 m (ab 1.500 Individuen)	Ja (geringe Individuenanzahl)
Dunkelwasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	—	—	—
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	—	—	—
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	—	—	—
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	—	—	—
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	—	—	—
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	—	—	—
Legende ¹⁾ WEA-sensibel - gemäß der Anlage 1 des AGW-Erlasses (2023); Kap. 4.21 Rast- und Überwinterungsgebiete störungsempfindlicher Vogelarten (Rastgebietskulisse) ²⁾ Schutzabstand zu WEA: Schutzabstand zu Schlaf- und Rastgebiet gemäß den Angaben zu den zentralen Prüfbereichen der windkraftsensiblen Vogelarten in Brandenburg (AGW-Erlass 2023)				

Aus der tabellarischen Darstellung der Prüfergebnisse (Tabelle 5) wird ersichtlich, dass die zentralen Prüfbereiche störungsempfindlicher Zug- und Rastvogelarten des SPA-Gebietes gemäß Anlage 1 zum AGW-Erlass aufgrund der Mindestanzahl der rastenden Individuen nicht unterschritten werden.

Im unmittelbaren Umfeld zu dem Vorhaben und dem SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ befindet sich keine ausgewiesene Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (LfU Anhang „Rastgebietskulisse“ 2023). Der Abstand zu den nächstgelegenen Schlaf- und Rastgebieten beträgt mindestens 20 km zu den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. Dabei handelt es sich um das südwestlich im SPA-Gebiet liegende Rambower Moor, das ein Durchströmungsmoor und zugleich Naturschutzgebiet im Landkreis Prignitz ist. Mit erheblichen Störungen rastender Vogelarten gemäß Anlage 1 des AGW-Erlasses in bedeutenden Rast- und Nahrungsflächen sowie regelmäßig genutzten Schlafplätzen von Zug- und Rastvogelarten im SPA-Gebiet ist demnach nicht zu rechnen.

Im weiteren Verlauf ist eine Einzelartbetrachtung der Zug- und Rastvögel nicht notwendig, da eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann nicht zu erwarten ist.

5 Vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahme

Es werden potenzielle Beeinträchtigungen einer Erhaltungszielart des SPA-Gebietes „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, dem Rotmilan, aufgrund der Unterschreitung des zentralen Prüfbereiches erwartet. Um diese Beeinträchtigung zu vermeiden, ist die Durchführung der folgenden Vermeidungsmaßnahme notwendig. Die Maßnahme ist äquivalent zu der Vermeidungsmaßnahme V10_{AFB} „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO5 und SO8)“ des Umweltberichts und des Artenschutzfachbeitrags.

V10_{AFB} „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO5 und SO8)“

Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen im SO5 und SO8 gelegen sind. Die geplanten WEA sind von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

6 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Das Projekt selbst verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb des SPA-Gebietes und von dessen Erhaltungszielen bzw. Schutzobjekten. Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist zu prüfen, inwieweit das zu genehmigende Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bewirken könnte.

Laut UVP-Portal des Bundes befinden sich im Umkreis von 3.000 m keine geplanten oder abgeschlossenen Projekte bzw. Pläne. Unmittelbar angrenzend zu der geplanten Ausweisung der acht sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ befindet sich westlich ein Repowering-Vorhaben einer WEA, das durch Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG geplant wird. Die geplanten Anlagen liegen östlich des bereits

bestehenden Windparks Pirow/Berge mit 24 bestehenden Windenergieanlagen (Energieportal BB 2025). Die Errichtung von insgesamt neun WEA bedingt eine erhöhte Flächeninanspruchnahme im Untersuchungsraum. Dadurch kann eine Barrierewirkung nach Westen hin nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch handelt es sich beim SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ um ein mehr als 34.000 ha großes Vogelschutzgebiet. Flugbewegungen der geschützten Vogelarten sind vor allem innerhalb des großen und weitgehend unbeeinträchtigten Natura 2000-Gebietes zu erwarten.

Durch die Errichtung von acht neuen WEA im Windpark Pirow/Berge sind in Summation mit anderen Vorhaben keine erheblichen Störungen von ökologisch-räumlichen Beziehungen der Erhaltungszielartenarten zwischen dem SPA-Gebiet und dessen Umgebung zu erwarten. Erhebliche Summationswirkungen der zu errichtenden WEA mit anderen Vorhaben, welche eine kumulativ bedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes "Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz" (DE 2738-421) verursachen, können dementsprechend nicht abgeleitet werden.

7 Fazit

Die Gemeinde Pirow, Amt Putlitz-Berge, im Landkreis Prignitz beabsichtigt die städtebaulichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen. Das Vorhabengebiet liegt zwischen Ludwigslust, Wittstock/Dosse und Perleberg in der Gemeinde Pirow, im Landkreis Prignitz, Brandenburg. Die sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ werden in einer Landschaft errichtet, die bereits durch bestehende WEA vorgeprägt ist. Durch das geplante Vorhaben erfolgen nur geringe direkte Flächeninanspruchnahmen im SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ durch eine Überschneidung des sonstigen Sondergebietes SO3. Die Baugrenze für die WEA liegt nicht im SPA-Gebiet. Auch erfolgt eine Nutzung eines bestehenden Wegs mit geringfügigem Ausbau innerhalb des SPA-Gebiets als Zuwegung zu den Sondergebieten SO5 und SO8. Es wurden Einwirkungen auf das SPA-Gebiet und dessen Erhaltungsziele geprüft.

Relevante Artengruppen stellen insbesondere die gegenüber Windenergie sensiblen Vogelarten dar. Auf Grundlage von einer Kartierung und durch Daten des LfU konnte ermittelt werden, dass die Nahbereiche zwischen Brutplatz und WEA bei allen windenergiesensiblen Arten im SPA-Gebiet ab dessen Außengrenze eingehalten werden. Sobald die Prüfbereiche über den Kartierradius hinausragten, wurde für die betreffenden Arten eine Worst-case-Betrachtung durchgeführt. Der zentrale und erweiterte Prüfbereich der meisten Arten wird nicht berührt. Somit werden für den Großteil der brütend auftretenden Vogelarten im SPA-Gebiet nach fachkonventionellen Ansichten (gem. AGW-Erlass 2023a) artenschutzrechtliche und damit gebietsschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Eine Ausnahme stellt bei dieser Bewertung der Rotmilan dar. Der zentrale Prüfbereich eines Brutplatzes der Art wird durch das Vorhaben berührt. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans ist in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der geplanten WEA im Rahmen von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen erhöht. Dadurch ergibt sich ein signifikant erhöhtes Risiko einer Tötung oder Verletzung. Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V10_{AFB} „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO5 und SO8)“ minimiert das Kollisionsrisiko des Rotmilans.

Auch für die Gilde der Zug- und Rastvögel ergeben sich gemäß den Vorgaben bzw. Anforderungen der Anlage 1 des AGW-Erlasses Brandenburgs keine signifikanten Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes. Alle empfohlenen Restriktionsbereiche für Zug- und Rastvogelarten werden durch das Vorhaben eingehalten.

Summationswirkungen durch den geplanten Windpark mit anderen Vorhaben im Sinne von erheblichen Störungen der ökologisch-räumlichen Beziehungen der Erhaltungszielartenarten zwischen dem SPA-Gebiet und dessen Umgebung sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ können bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen Erhaltungszielen durch das Vorhaben festgestellt werden.

8 Literatur und Quellen

- AFRY Deutschland GmbH (2026): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Windpark Pirow-Hülsebeck, Plangeber Gemeinde Pirow. Stand 09.03.2026.
- Bernotat, D. (2003): FFH-Verträglichkeitsprüfung – Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und § 35 BNatSchG. – UVP-Report, 17, Sonderheft zum UVP-Kongress 2002: 17-26.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (o. J.): Steckbriefe der Natura2000-Gebiete in Deutschland. Online unter: <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet>
- BMVBW - Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (Hrsg., 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau – Leitfaden FFH-VP. Ausgabe 2004., erarbeitet durch den Bund/Länder-Arbeitskreis „Leitfaden und Musterkarten FFH-VP Straße“.
- Energieportal BB - Energieportal Brandenburg (2025): Windkraftanlagen (Ausbaustand / Karten / Windkraftanlagen). Online [letzter Zugriff 22.10.2025]: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbaustand/karten/windkraftanlagen>
- Europäische Kommission (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG 2021/C 437/01. Online unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02))
- EU – Europäische Union (2008): Standard-Datenbogen für das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ (DE 2738-421). Amtsblatt der Europäischen Union.
- Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
- Ingenieurbüro Volker Günther (2024): Erfassung der Horste, der Brut-, Rast- und Zugvögel und der Fledermäuse sowie eine Amphibien- und Zauneidechsenpotentialabschätzung im Bereich des Planungsraumes Hülsebeck 2023/24.
- LfU - Landesamt für Umwelt (2025a): Ein Schatz in Brandenburg – Fischadler. Online [letzter Zugriff 24.10.2025]: <https://www.natur-brandenburg.de/themen/tiere/fischadler/>
- LfU – Landesamt für Umwelt (2025b): Managementplanung Natura 2000. Online [letzter Zugriff 24.10.2025]: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/natura-2000/managementplanung/>
- LfU – Landesamt für Umwelt (2013): Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz (DE 2738-421). Online [letzter Zugriff 15.10.2025]: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/SPA-7015.pdf>
- MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (2023a): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). 1. Fortschreibung vom 25.07.2023. Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen

Anlage 1: Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg (MLUK 2023b)

Anlage 2: Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Untersuchungsanforderungen Vögel) (MLUK 2023c)

Anlage 3: Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und WEA) (MLUK 2023d)

Scholz, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gegeon, K.; Pertl, C.; Linke, T. J.; Georg, M.; König, C.; Schikore, T.; Schröder, K.; Dröschmeister, R. & Sudfeld, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.